

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1685.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 16, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Die Pflichten des Arbeiters im Auslande.....	177	Kongresse: Internationaler Zertifikatkongreß. — Schwedischer Gewerkschaftskongreß. — Irischer Trade-Unionkongreß.....	188
Gefehgebung und Verwaltung: Arbeiterschutz in Glashütten. — Aus dem Reichstage. — Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Deutschland. — Letzte Sitzung der Reichskommission für Arbeiterschutz. — Von der weiblichen Fabrikinspektion. — Fußregeln für Unterfügungsvereine.....	179	Unternehmerkreise: Vom Zentralverband deutscher Industrieller.....	188
Statistik und Volkswirtschaft: Zur schwedischen Arbeitsstatistik. — Aus der deutschen Kriminalstatistik	184	Arbeiterschutz: Industrielle Gifte I. — Unzureichender Schutz gegen Milzbrandvergiftung	188
Soziales: Achtstundentag auf der Kieler Germaniawerft. — Helmuthsberechtigung.....	185	Justiz: Die Anmeldepflicht der Arbeitersekretariate. — Der Werth der Eintragung für die Gewerkschaften. — Teilnahme von Frauen an Gewerkschaftsversammlungen. — Unternehmergeschenke für Polizeibeamte.....	191
Arbeiterbewegung: Der Achtstundentag für die englischen Bergarbeiter. — Aus deutschen Gewerkschaften.....	186	Kartelle, Sekretariate: Gewerkschaften und Kartelle.....	192
Lohnbewegungen: Von der Glasarbeiterausperrung. — Schuhmacherausperrung in Christiania.....	187	Anderer Arbeiterorganisationen: Agitation der Christlichen Gewerkschaften. — Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.....	193

Die Pflichten der Arbeiter im Auslande.

Das Wandern ist den Deutschen angeboren, und wenn der Wohlhabende zu seiner Abwechslung, zum Sport oder aus Wissensbedürfnis reist, so reist der deutsche Arbeiter in's Ausland, um die Gewerbsthätigkeit anderer Länder kennen zu lernen und sich an Geschick, Erfahrung und Urtheilskraft zu bereichern, nicht selten auch, um dort besser lohnenden Erwerb zu finden. Oft üben auch die Naturschönheiten eines Landes, die Möglichkeit, fremde Sprachen zu erlernen, auf den jungen Arbeiter dieselbe Anziehungskraft aus, wie auf die besitzenden Klassen. So kommt es, daß die Schweiz und Italien, neuerdings auch Schweden einen starken Zuzug deutscher Arbeitskräfte aufzunehmen haben, trotzdem ihre Lohn- und Lebensverhältnisse keineswegs als Anreiz auf dieselben zu erklären sind. Weit stärker ist natürlich die Auswanderung nach Ländern höherer Kultur und entwickelterer Technik, während naturgemäß nur Wenige Lust nach Staaten empfinden, die sowohl für Wissensdurst und Schönheitsforn, als auch für eine befriedigende materielle Existenz unfruchtbar sind. Und doch giebt es auch hier nicht wenige Ausnahmen. Tausende deutscher Arbeiter haben in Rußland, Ungarn und in den Balkanstaaten, in Spanien zc. sich eine Existenz begründet und Tausende folgen alljährlich diesem Rufe. Allerdings sind dies meist qualifizierte Berufsarbeiter, die in jenen industriell rückständigen Ländern als Pioniere und Lehrer der modernen Industrie wirken,

Stellungen als Werkmeister, Vorarbeiter zc. bekleiden und ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit wegen sehr geschätzt sind.

Die Masse der deutschen Arbeiter im Auslande unterscheidet sich jedoch in beruflicher Hinsicht wenig von den Arbeitern ihrer Aufenthaltsländer; sie haben mehr zu lernen und sich anzupassen, als sie selbst an eigenen Erfahrungen praktisch zu bethätigen vermögen. Und der Schatz ihrer Erfahrungen ist ja um so geringer, je jünger ihre Träger sind.

Und doch könnten unsere deutschen Brüder im Auslande in einer Hinsicht viel mehr als bisher Lehrmeister ihrer Arbeitsbrüder sein, in der Erziehung zur gewerkschaftlichen Organisation und Disziplin. Es ist keineswegs eitle Selbstüberhebung, wenn wir in einem Augenblick, da uns daran liegt, unsere Landsleute im Auslande an ihre gewerkschaftlichen Klassenpflichten zu erinnern, konstatieren, daß die gewerkschaftliche Erziehung der Arbeiter in Deutschland eine ebenso intensive, wie systematische ist und die der meisten anderen Arbeiternationen (ausgenommen Dänemark) überragt. Nirgends ist das Versammlungsweesen so ausgebildet, nirgend sonst finden wir eine so zahlreich verbreitete und sozialistisch bildende Gewerkschaftspressse, und nirgends sind die Organisationen so einheitlich entwickelt, wie in Deutschland. Hier kommen die jungen Arbeiter in eine Schule, die ihnen das Verständnis ihrer Klassenlage, wie ihrer Pflichten beibringt und sie wohl befähigen würde, auch im Auslande sich in Reich' und Glied mit

ihren Klassengenossen zu stellen und für unsere Sache zu wirken. Leider wird diese Schule nur von Wenigen mit dem der guten Sache würdigen Eifer benutzt und die Gleichgültigkeit stellt sich bei Vielen ein, sobald die äußere Anregung zur Organisation verschwindet. Es ist nicht mehr Unkenntniß der Gewerkschaftsbestrebungen, sondern Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, die sie von ihren Arbeiterpflichten fernhält. Die alljährlichen großen Durchgangsziffern an Mitgliedern, die beinahe alle unsere Organisationen aufweisen, zeigen, daß ein ganz ansehnlich großer Bruchtheil unserer Arbeiter bereits durch die gewerkschaftliche Schule gegangen sind, und dies dürfte auf die im Auslande zureisenden deutschen Arbeiter nicht minder zutreffen. Wir sagen daher nicht zu viel, wenn wir erklären, daß der deutsche Arbeiter im Auslande im Allgemeinen gewerkschaftlich besser vorgebildet ist, als die Mehrzahl der Ausländer in Deutschland.

Wie kommt es nun, daß trotzdem die Deutschen im Auslande den dortigen Gewerkschaften so häufig fernbleiben und ihnen nicht das nöthige Interesse entgegenbringen? Die Erfahrungen darüber sind nicht überall die gleichen und die Schuld liegt nicht selten eben so sehr an den ausländischen Organisationen selbst, wie an den Arbeitern. Wo gute, starke Gewerkschaften vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Gestaltung und Erhaltung der Arbeitsbedingungen ausüben und mit deren Mitgliedschaft die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen und besonders des Eingewanderten direkt verknüpft ist, da wird der deutsche Arbeiter in der Regel bald um die Aufnahme nachsuchen. Solche Gewerkschaften verfolgen jedoch nicht selten eine fremdenfeindliche Politik, wie das in England und in den Vereinigten Staaten mehrfach konstatiert werden mußte; sie verschleppen die Inkorporation der Ausländer und machen sie von exorbitanten Aufnahmebedingungen abhängig oder lehnen sie direkt ab. Ein solches Verhalten ist natürlich nur zu geeignet, den gewerkschaftlichen Eifer der Zugereisten erkalten zu lassen. Es wird eine der dringendsten Aufgaben des internationalen Zusammenwirkens der Berufsverbände sein, dafür zu sorgen, daß sowohl ihre reisenden Mitglieder wie auch ihre Berufsangehörigen im Auslande jederzeit in den dortigen Gewerkschaften eine Heimath finden können, vorausgesetzt natürlich, daß sie dort auch ihre gewerkschaftlichen Pflichten erfüllen.

Indeß sehen wir von diesem Hinderniß gewerkschaftlicher Organisation ab, da seine Ursache nicht in dem Verhalten der Zugereisten begründet ist. Anders liegt die Sache, wenn der eingewanderte Deutsche nur schwache Gewerkschaften antrifft, die ihm noch keinen wirtschaftlichen Stützpunkt bieten können, vielleicht auch nicht einmal Unterstützung in Nothfällen. Hier tritt nur zu leicht bei ihm jener Hochmuth ein, der ihn auf die Lebensversuche der

umentwickelten Organisation mit Geringschätzung herabzusehen läßt. Er vergleicht den „Fachverein“ mit seinem heimischen „Zentralverbande“ und vergißt dabei völlig, daß auch die besten unserer Verbände ehemals kleine Fachvereine waren, in denen mehr Reden geschwungen, als Thaten geleistet wurden, und daß auch die materiellen Leistungen einer Organisation von deren Mitgliederstärke abhängig sind. Er vergißt, daß er durch sein Fernbleiben von der Organisation seines Aufenthaltslandes nicht allein dieser eine brauchbare Kraft entzieht und dies in einem Stadium, wo sie keine solche missen kann, sondern entgegen seiner gewerkschaftlichen Erziehung seinen jetzigen Mitarbeitern das denkbar schlechteste Beispiel giebt und den guten deutschen Namen schändet, den unsere Gewerkschaftsentwicklung in alle Länder hinausgetragen hat. Er beweist endlich, daß er trotz seiner Vorbildung das A und O der Gewerkschaftserziehung nicht begriffen hat, wenn er mangelnder oder ungenügender materieller Leistungen wegen der Organisation überhaupt fern bleibt. Verschiedenheiten des sozialen und geistigen Niveaus, des Temperaments, der gewerkschaftlichen Taktik oder der politischen Auffassung können diese gewerkschaftliche Indifferenz niemals rechtfertigen; so wenig diese Gründe ihm hinderlich sind, dort sein Brot zu erwerben, so wenig dürfen sie ihm als Entschuldigung dienen, sich dem Kampfe für die Rechte und Früchte der Arbeit zu entziehen. Es mag sein, daß der deutsche Arbeiter im Auslande mit seinen Ansichten über Organisationsform, Einrichtungen, Disziplinen zc. nicht überall dankbare Zuhörer findet, daß er sich Zurückweisungen, Verspottungen und Mißtrauen zuzieht, die ihn entmuthigen. Aber daran trägt er meist selber die Schuld, wenn er kritisieren und reformieren will, ohne die besonderen Verhältnisse in seinem Aufenthaltslande mit ihren zwingenden Einflüssen zu kennen und ohne bereits in Reich' und Glied bewiesen zu haben, daß er ein erster Mitkämpfer sein will. Und wenn gar Leute, die in ihrer Heimath die Gewerkschaften nur so vom Hörensagen kannten und sich längst darüber hinaus wähten, anderswo als Gewerkschaftsreformatoren abgeblickt sind, so kann das natürlich bei Niemand außer ihnen selbst Verwunderung erregen. Wer Andere belehren will, der muß vor Allem die Menschen verstehen, mit ihren Empfindungen rechnen, sie leiten lernen; dann wird er seine Lehren ihrer Empfänglichkeit anpassen und im richtigen Augenblicke sie auch vorwärts drängen können. In der Stunde der Noth wird sein Rath und seine That nicht verschmäht werden. Wer sich allezeit vor Augen hält, wie er selbst in seiner Heimath einem ausländischen Organisationsreformator begegnen würde, der wird sicher in seiner Propaganda vorsichtiger sein und einsehen, daß es wichtiger ist, Mitkämpfer als Reformator zu sein.

Es giebt auch nicht Wenige unter den deutschen Arbeitern im Auslande, die ihrer Geringschätzung gegen die dortigen Organisationen dahin Ausdruck geben, daß sie Mitglieder ihrer deutschen Verbände bleiben, ohne ihre Organisationspflicht den Mitarbeitern gegenüber zu erfüllen. Es sei zugegeben, daß der Unterschied der Organisationen manchmal ein bedeutender ist und daß Niemand gerne Vorzüge preisgiebt, die er durch jahrelange Mitgliedschaft erworben hat. Das Alles entbindet ihn aber nicht davon, der nächstliegenden Pflicht gegen seine Mitarbeiter gerecht zu werden. Ihre Nichterfüllung wiegt gerade so schwer, als hätte er die Pflichten seiner Heimorganisation verletzt, und wir müssen entschieden der Annahme widersprechen, daß es für die gewerkschaftliche Organisation genüge, wenn ein im Auslande arbeitender Deutscher Mitglied seines deutschen Verbandes bleibt. Wo die Beiträge am Arbeitsort zu hoch sind, um neben ihnen noch den alten Verbandsbeitrag zu zahlen, da löse man die Verbandspflichten durch den Uebertritt zur Landesorganisation ab. Aufgabe der Gewerkschaften aller Länder muß es sein, dahin zu wirken, daß ein solcher Uebertritt keines ihrer Mitglieder in seinen bisherigen Rechten schädigt und daß die Uebergetretenen bei Rückkehr in ihr Heimathland sofort die alten Rechte wieder erlangen. Und ist es nicht vortheilhafter für die im Ausland weilenden Arbeiter, in der dortigen Berufsorganisation fleißig mitzuarbeiten, daß diese bald hinsichtlich materieller Leistungen auf die Höhe der fortgeschrittensten Organisationen gelangt? Das bezüglich der Organisation Gesagte gilt natürlich in höherem Maße noch hinsichtlich des Verhaltens dem Unternehmertum gegenüber. Es giebt keinen Rechtfertigungsgrund (totale Unkenntniß ausgenommen) für ein gewerkschaftswidriges, unsolidarisches Verhalten, mögen darüber auch weitgehende taktische Meinungsverschiedenheiten bestehen. Und käme selbst ein Generalstreik zu politischen Zwecken in Frage, so dürfte doch kein deutscher Arbeiter dort, wo ein solcher beschlossen wird, sich der Theilnahme entziehen, mag er auch sehr gerechtfertigte prinzipielle Bedenken gegen denselben haben. Oder sollten sich unsere Landsleute von den alljährlich zu Tausenden nach Deutschland zuwandernden Italienern beschämen lassen, die, ohne für die Gründe unserer Streiks und Sperrn immer volles Verständniß zu besitzen, aus Klassenbewußtsein und Solidarität es ablehnen, Streikbrecher zu werden?

Endlich aber giebt es, so komisch es klingt, Arbeiter, die vom Auslande kommend, in unseren Zentralverbänden ein Gewerkschaftsleben in großen Zügen, eine bisher unbekannt gewerkschaftliche Erziehung und Disziplin kennen lernten und sich nun bei ihrer Rückkehr in ihre ferne Heimath genau so überlegen und organisationswidrig gebärden, wie viele unserer Landsleute im Auslande. Sie prahlen

von den deutschen Verbänden ungefähr so, wie unsere freisinnigen Gewerkevereinsführer von den englischen Trades-Unions prahlen, und halten sich für zu weise, um in ihren kleinen Heimathsgewerkschaften mitzuarbeiten. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde man sich darauf beschränken, solche Klänge einfach auszulachen und ihnen das Vernunftwidrige ihres Verhaltens vor Augen zu führen. Wo aber infolge unglücklicher sozialer und politischer Zustände Jahr für Jahr eine Saisonwanderung nach Deutschland stattfindet, wie in Italien, Böhmen und Ungarn und das Verhalten der Rückkehrenden als lähmender Faktor für die Gewerkschaften ihrer Heimath wirkt, da dürfte es wohl angebracht sein, diesen Lernbegierigen, die für fremden Glanz so empfänglich sind, neben den Vorzügen unserer Organisation auch die Pflichten gegen ihre Landsleute eindringlich zu predigen und denselben begreiflich zu machen, daß uns unter allen zureisenden Ausländern, die bereits gewerkschaftlich Organisierten, sei ihre Gewerkschaft auch noch so klein, die liebsten sind. Unsere ausländischen Bruderorganisationen werden uns für diese Unterstützung ihrer Aufklärungsarbeit dankbar sein. Es soll Niemand verwehrt sein, seinem Vaterlande auch in der Fremde ein treues Angedenken zu bewahren, und Jeder mag sich auch für die Vorzüge fremder Nationen und Organisationen begeistern —, über Allem aber steht die Pflicht jedes Arbeiters, in Reih' und Glied mit seinen Arbeitsgenossen den großen Befreiungskampf der Arbeit zu kämpfen, allen Stätten der Arbeit eine machtvolle Organisation, allen Arbeiternationen ein glückliches, freies Vaterland zu schaffen. Die wahre Internationalität irrt nicht in weiten Fernen umher, sondern sie gedeiht allein auf dem selbstbeackerten Boden der eigenen Arbeit. Wer nicht selbst mit pflügt und sät, der darf nicht auf Blüthen und Früchte hoffen, und er wird Niemand dadurch sättigen, daß er von den Brodfruchtobäumen seiner fernen Heimath predigt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeiterschutz in Glashütten.

Die Klagen der Glasarbeiter über den durch die Bundesrathsverordnung vom 11. März 1892 geschaffenen *Ausnahmestand* vom Arbeiterschutz sind so alt wie diese Verordnung. Diese verbot zwar die Beschäftigung von Frauen an Oefen und in hohen Temperaturen in den Glashütten, sowie die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu Schleifarbeiten und bei Ofenarbeiten, falls Glaswalzen von mehr als 5 kg Gewicht hergestellt werden. Für deren Zulassung zu anderen Arbeiten wurde außerdem ein ärztliches Attest gefordert. Sie setzte indeß für solche Hütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung betreffs der jugendlichen Arbeiter (§ 136), soweit sie die Gewährung regelmäßiger Pausen zwischen den Arbeitsstunden behandeln, zu Gunsten einer generellen Schichtdauer außer

Kraft, ließ die Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit und an Sonntagen in der Zeit vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends zu. Da, sie verkürzte für Hütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, die sonst zweistündigen Pausen bei zehnstündiger Arbeitsschicht auf eine Stunde und ließ Sonntagsarbeit auch für jeden zweiten Sonntag in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu. Endlich befreite sie die Betriebe der letztgenannten Art auch von der Verpflichtung, ein Verzeichniß über die Arbeitstage, Arbeitsdauer und Pausen zu führen, ersetzte also die Verantwortlichkeit der Unternehmer durch die unkontrollierbare Willkür.

Diese Ausnahmeverordnung läuft mit dem 1. April d. J. ab. Ihre Erneuerung lag sowohl wesentlich im Interesse der Unternehmer, denen die Jünehaltung der allgemeinen Arbeitszeit- und Pausenvorschriften der Gewerbeordnung manche Unbequemlichkeiten bereiten würde, als auch in dem der Arbeiter, soweit das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen an heißen Ofen und von Knaben beim Schleifen in Betracht kam. Die Arbeiter forderten dagegen schon lange eine völlige Beseitigung der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in allen Glashütten, sowie eine Beseitigung der Sonntagsarbeit dergestalt, daß in der Zeit von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Montag früh 6 Uhr nicht gearbeitet werden dürfe.

Ausgenommen hiervon sollten nur diejenigen Arbeiter sein, welche zur Instandhaltung der Ofen in heißem Zustande und zur Schmelze des Glases während dieser Zeit unbedingt erforderlich sind. Den Bedienungsmannschaften der Glasöfen: Schmelzer, Schürer, Gemenger bezw. deren Gehülfen, welche an einem Sonntage ihre Funktionen ausgeführt haben, sollte dafür an einem der darauf folgenden Wochentage eine Ruhezeit von mindestens 30 Stunden gewährt werden.

Im Uebrigen wurde der Achtstundentag für alle Glasarbeiter verlangt.

Der Bundesrath hat nun zwar die alte Verordnung einer Revision unterzogen, hierbei aber nur den kleineren Theil der Arbeiterwünsche und Forderungen der Hygiene erfüllt. Unter'm 5. März publizierte er eine neue, auf weitere zehn Jahre geltende Verordnung, die nur hinsichtlich der Kinder- und Frauenarbeit einige Aenderungen bringt. Danach wird künftig auch die Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren in Räumen ausgeschlossen sein, in denen vor Ofen gearbeitet wird. Ferner wird das sanitäre Beschäftigungsverbot auf Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter und Kinder ausgedehnt in Räumen, in denen Kohlstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird. Weiter wird auch die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen an Sandstrahlgebläsen verboten und endlich das Beschäftigungsverbot für Schleifarbeiten auf erwachsene Arbeiterinnen erweitert, sofern die Glaswaaren trocken geschliffen oder das Schleifrad ohne mechanische Kraft bewegt wird.

Im Uebrigen enthält die Verordnung nur insoweit Aenderungen, als sie durch den Wegfall der Kinderarbeit an den bezeichneten Arbeitsstellen bedingt sind. Dagegen gewährt sie den Unternehmern für die Beschäftigungsbeschränkungen ein Aequivalent, indem sie nicht bloß alle bisherigen Pausenausnahmen aufrecht erhält, sondern auch die seitherige Vorschrift fallen läßt, daß für die Pausenberechnung Arbeitsunterbrechungen bis zu viertelstündiger Dauer außer Betracht bleiben. Das bedeutet nichts Anderes, als

daß die Jugendlichen in den Betrieben, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, auf jede reguläre längere Ruhepause innerhalb der Arbeitszeit verzichten müssen. Nur eine einzige der Pausen muß mindestens von halbstündiger Dauer sein. Es bedarf zu dieser neuen Ausnahme zwar der besonderen Gestattung der höheren Verwaltungsbehörde, die aber denjenigen Glasindustriellen, die sich auf die intensive Ausnützung der Arbeitskräfte verstehen, nicht fehlen wird.

So anerkanntenswerth die Erweiterungen des Beschäftigungsverbotes aus hygienischen Gründen sind, so ist es andererseits zu bedauern, daß eine Regelung der Verhältnisse in der Glasindustrie auf weitere zehn Jahre hinaus gesetzlich festgelegt wird, ohne den weiteren Forderungen der Hygiene und Arbeiter Gehör zu schenken. Vergebens sucht man nach Vorschriften über die Einrichtung der Betriebsräume, über Temperatursgleich, Ventilation, Staub- und Dunstabsaugung, Luftraum, über die Größe der Arbeitsräume, in denen das Zerkleinern und Wischen der Kohlstoffe und Abfälle erfolgt, über Sitzgelegenheit, Waschräume (Bäder) und Reinlichkeit, über den Schutz der Arbeiter vor allzu hohen Hitzeausstrahlungen und arsenigen Dämpfen. Die Beschäftigung von Frauen und Kindern ist noch immer bei einer Reihe von Arbeitsverrichtungen zugelassen, die ihrer Gesundheit nicht zuträglich sind. Vor Allem fehlt aber die Arbeitszeitregelung für die erwachsenen Arbeiter, deren Arbeitsdauer heute eine unbeschränkte ist. Bereits im Jahre 1897 forderte der Potsdamer Gewerberath eine gesetzliche Regelung derselben und für die Glasbläser im Besonderen sogar den gesetzlichen Achtstundentag, während der Mindener Gewerberath wenigstens für eine Beschränkung auf zehn Stunden eintrat. Der Hildesheimer Beamte berichtete, daß in einer Tafelglashütte die Bläser mit ihren Gehülfen nur sechs Stunden täglich arbeiten. Auch fehlt die Ausdehnung der ärztlichen Untersuchung auf alle erwachsenen Arbeiter, die besonders wegen der unter den Glasbläsern herrschenden hohen Ansteckungsgefahr (Syphilis, Tuberkulose) von namhaften Ärzten dringend gefordert wird. Die Verordnung läßt also weite Gebiete des notwendigen Glasarbeiterschutzes völlig unberührt. Vor Allem fordert aber die Aufrechterhaltung der bisherigen Zulassung regelmäßiger Sonntagsarbeit den Widerspruch der Glasarbeiter heraus. Nachdem die Möglichkeit des Auskommens mit den allgemeinen Sonntagsruhevorschriften nicht bloß in technischer Hinsicht nachgewiesen war, sondern auch zahlreiche Betriebe bereits auf die für die Arbeiter drückenden Ausnahmen verzichten konnten, mußte die Aufhebung der letzteren umso mehr erwartet werden, als sonst zu befürchten ist, daß die fortgeschritteneren Betriebe unter dem Drucke der Konkurrenz wieder zur alten ununterbrochenen Betriebsweise zurückkehren. Und noch vor kurzem sicherte Graf von Pofadowsky dem Abgeordneten Horn im Reichstage zu, erneut zu prüfen, ob den Glasarbeitern die Sonntagsruhe in dem von ihnen gewünschten Umfange gewährt werden könne. Und nun sind die Hoffnungen der Arbeiter abermals enttäuscht und das Privileg der Sonntagsentheiligung den Glasindustriellen abermals verlängert worden. Mit Empörung muß der Glasarbeiter gewahren, daß seine allereinfachsten menschlichen Interessen abermals dem Profit der Unternehmer geopfert wurden, daß seine Stimme bei der Regierung nichts wiegt gegen das Machtwort der Industriellen.

die an ihren Privilegien festhalten. Diese Erkenntnis wird in den Kreisen der Glasarbeiter außerordentlich klärend wirken; sie wird die letzten der am alten patriarchalischen System hängenden Arbeiter auf die Seite ihrer Kollegen drängen, die, wenn alle Hoffnungen auf den gesetzgeberischen Schutz versagen, im Wege des Lohnkampfes solche Arbeitsverhältnisse erringen werden, unter denen die Gesundheit des Arbeiters vor allzu rascher Verwüstung gewahrt ist. Der Kampf um Arbeitszeitverkürzung und Sonntagsruhe wird nunmehr mit zäher Energie geführt werden, und um ihn mit Erfolg zu führen, bedarf es des Wiederaufbaues einer starken Organisation. Zu spät werden dann Regierung und Glasindustrielle einsehen, daß ihr Widerstand gegen jeden ausreichenden Arbeiterschutz allein es war, der eine Periode scharfer und erbitterter Kämpfe in dieser Industrie heraufbeschwor.

Die Verordnung tritt am 1. August 1902 in Kraft.

* * *

Bekanntmachung.

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glas- und Schleifereien sowie Sandbläsereien.

Vom 5. März 1902.

Auf Grund der §§ 120e, 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glas- und Schleifereien sowie Sandbläsereien

erlassen:

1. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glas- und Schleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Strecköfen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen und Knaben unter 14 Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter vierzehn Jahren und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch erwachsene Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständige wirksame Absaugung entstehenden Staubes gesorgt ist.

5. Junge Leute männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen

zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird — abgesehen von denjenigen Spiegelglashütten, welche gewalztes Glas herstellen —, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Strecköfen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Eine der Unterbrechungen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in welchen die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die einständige Gesamtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind; eine der Unterbrechungen muß jedoch auch in diesen Fällen stets mindestens eine halbe Stunde dauern. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens vierundzwanzig Stunden, in Hohlglashütten mindestens sechzehn Stunden beträgt.

2. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Strecköfen) die Bestimmungen des

§ 135 Abs. 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine halbe Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

5. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen ausgehängte Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.

2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art für die bei Arbeiten vor dem Ofen beschäftigten jungen Leute eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle nach dem anliegenden Muster (Anlage A.) beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

Von der Führung der Tabelle können einzelne Hütten durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbunden werden, bei denen für die jungen Leute nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Pausen von der unter III Ziffer 1 bestimmten Dauer eintreten. Ueber diejenigen Hütten, welche hiernach von der Tabellenführung entbunden sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach dem anliegenden Muster (Anlage B.) ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr um-

faßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. In Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Glashütten, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß diese Tafel außerdem die Bestimmungen unter II und IV Ziffer 1, in denjenigen Glashütten, welche von den unter III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die Bestimmungen unter III und IV Ziffer 2 enthalten.

Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Gesamtmachung vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566) bleiben unberührt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft und haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Der Deutsche Reichstag

ist am 14. März in die Osterferien gegangen. Die Verhandlungen der letzten Wochen hatten mit Sozialpolitik weniger zu schaffen. Erst in der Sitzung vom 10. März anlässlich der dritten Staatsberatung kam diese wieder zur Sprache, indem der Abg. Beck-Heidelberg unseren Arbeitervertretern die Gelegenheit vorwegnahm, den Staatssekretär des Innern wegen der Ausführungsverordnung des preussischen Ministers-Möller zum Gewerbegerichts-gesetz zu befragen. Der Herr erklärte, in seiner Kritik dieser Verordnung nicht so weit gehen zu wollen, wie unser „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ und erblickte in der Möller'schen Verordnung nur eine mißverständliche Auffassung der Absicht des Reichstages. Dafür ist der Herr eben nationalliberal; er schätzt jedoch die Auffassungsgabe des Herrn Möller zweifellos zu niedrig ein, worüber wir indeß mit ihm nicht rechten wollen. Der Abg. Zubeil (soz.) fand dagegen weit schärfere Worte für die Handlungsweise des Handelsministers und forderte vom Staatssekretär eine bindende Erklärung, durch welche die Möller'sche Verordnung aus der Welt geschafft werde, umso mehr, als bereits 54 Gemeinden das Inkrafttreten des Gesetzes vorübergehen ließen, ohne ihrer Pflicht, ein Gewerbegericht zu schaffen, nachzukommen. Auch griff er den Zentrumsführer Trimborn an, der dem Möller-Erlaß gemäß den Mitteilungen der Zentrumspresse zugestimmt habe. Der Abg. Trimborn stellte dies zwar in Abrede, gab indeß zu, daß er die erste Auslegung Möller's in Betreff der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem bestehenden Gewerbegericht für korrekt halte, während die Beschränkung der Zuständigkeit auf einzelne schwach vertretene Gewerbe mit dem Gesetz nicht übereinstimme. Auch bestreitet er dem preussischen Handelsminister die Kompetenz zu seinem Vorgehen.

Graf Kosadomsky gab mit einigen Umschweifen zu, daß Herr Möller in seiner Auslegung da zu weit gegangen sei. Der Inhalt des geltenden Gesetzes verlangte, daß unter allen Umständen für alle Arbeiter eines Ortes ein Gewerbegericht errichtet werden müsse und daß dieses Gericht sowohl nach Berufsgruppen oder örtlichen Bezirken geteilt werden könne. Also nicht Beschränkung, sondern Spezialisierung! Weiter erklärte er:

„Ich habe mit dem Handelsminister über die Frage verhandelt und es ist mir heute von ihm ein Schreiben zugegangen, nach welchem er ein vom

* Siehe Seite 81 des „Korr.-Bl.“

8. März 1902 datiertes Reskript an die Oberpräsidenten erlassen hat. Es heißt darin: Der Inhalt meines ersten Erlasses ist lebhaft erörtert worden, und es ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß durch ihn der wesentlichste Zweck des Gesetzes, die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern, unmöglich gemacht würde. Das war selbstverständlich nicht die Absicht des Erlasses, und alle Behörden sind beflissen, das Gesetz zur Durchführung zu bringen. Der neue Erlass hebt nun hervor, daß die einzelnen Ortschaften sich nicht damit abfinden können, daß sie für zwei oder drei Schornsteinfeger, die sich im Orte befinden, ein Gewerbegericht errichten dürfen, sondern daß das Ortsstatut der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegt und dieser dafür zu sorgen hat, daß die praktischen Bedürfnisse der Gemeinde befriedigt werden und die Absichten des Gesetzgebers zur Geltung kommen. Es ist anzunehmen, daß die Entscheidungen dieser beschlußfassenden Körperschaft dem Inhalt und dem Sinne des Gesetzes entsprechen, kommt in einer Gemeinde ein Gewerbegericht auf diese Weise nicht zu Stande, so hat die Zentralbehörde zu entscheiden! Sie sehen, der Handelsminister steht auf dem gleichen Standpunkt, den hier der Abg. Beck-Heidelberg vorgetragen hat. Wenn das Gesetz in einzelnen Gemeinden nicht durchgeführt worden ist, so bedauere ich das. (Auf: In den meisten Gemeinden!) Wenn es also in den meisten Gemeinden nicht durchgeführt wird, so bedauere ich das, denn ich meine, wenn für das Inkrafttreten einer Einrichtung im Gesetz ein Termin festgesetzt ist, so muß dieser auch innegehalten werden."

Dieser neuere Erlass des Handelsministers stellt einen vollendeten Rückzug dar. Die öffentliche Kritik hat also einen Erfolg errungen. Wenn indes der neue Erlass an die Stelle der unzweideutigen obligatorischen Vorschrift des § 2 die dehnbaren Begriffe „praktische Bedürfnisse der Gemeinde“ setzt und die Entscheidung darüber, ob ein neu errichtetes Gericht diesem Bedürfnis genüge, den Bezirksausschüssen überlassen will, so wird sich die Kritik auch damit zu befassen haben. Es zeugt denn doch von hartnäckiger Verkennung des Gesetzes, wenn ein Minister die Durchführung einer klaren und unbedingten gesetzlichen Vorschrift in behördliches Ermessen stellen und die Auslegung von Begriffen abhängig machen will, die der Reichstag im Gesetze ohne Zweifel nicht geduldet haben würde. Welch' anderem Zweck dient diese neue gekünstelte Anwendung, als lediglich der Erschwerung der Durchführung des § 2 des Gesetzes. Die Bezirksausschüsse haben lediglich darauf zu achten, ob das für einen Ort gesetzlich vorgeschriebene Gewerbegericht allen im § 3 aufgeführten Arbeitern zugänglich ist und entgegenstehende statutarische Vorschriften aufzuheben sowie die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht mehr aber über praktische Bedürfnisse zu entscheiden, die bekanntlich den Arbeitern viel dringlicher erscheinen, als den Verwaltungsbehörden. Wofür besteht denn eigentlich die obligatorische Vorschrift, wenn das Ermessen der Behörden wieder darüber entscheiden soll, ob ein in seiner Zuständigkeit auf den Bergbau beschränktes Gericht dem praktischen Bedürfnisse der Gemeinde genügt oder ob für die übrige Arbeiterbevölkerung auch ein Gewerbegericht notwendig sei. Wir verlangen die strikte Durchführung des Gesetzes ohne Umschweife und ohne behördliche Latitüde!

In der weiteren Berathung spielte ein anderer Moller-Erlass, der den preussischen Gewerbeberäthen hin-

sichtlich der Berichterstattung über notwendige gesetzgeberische Maßnahmen den Mund verbot, eine wenig beneidenswerthe Rolle. Der Abg. Wurm lehnte sich energisch gegen diese Degradierung des Reichstages auf und brachte auch das Ableben des Herrn v. Woedtke, sowie das wiederholte Urtheil des Münchener Landgerichts, wonach ein Gewerbeinspektor sich beim Betreten eines Betriebes zunächst beim Besitzer des selben zu melden habe, zur Sprache. Endlich interpellirte er den Staatssekretär wegen der Schutzverordnung für die Steinarbeiter. Graf Posadowsky stellte das Erscheinen der letzteren in Kürze in Aussicht, stellte sich hinsichtlich des Münchener Urtheils auf den Standpunkt, daß ein Fabrikinspektor jederzeit ohne vorherige Meldung beim Betriebsinhaber revidieren könne und will das Urtheil des Münchener Oberlandesgerichts in dieser Sache abwarten. In Betreff des Möller'schen Maulkorb-Mas dagegen erklärte sich Graf Posadowsky mit Herrn Möller eines Sinnes, daß die Gewerbeberäthe über gesetzliche Änderungen zunächst ihrer vorgelegten Behörde berichten und nicht der Öffentlichkeit sozialpolitische Erörterungen unterbreiten sollen. Im Uebrigen würden die nächsten preussischen Berichte zeigen, daß diese Beamten in ihrer Meinungsäußerung nicht beschränkt seien. Zwischen diesen Debatten bewegte sich noch eine Polemik des Abg. Schlumberger (nat.-lib.) gegen den Abg. Wolfenbühler, die sehr zur Erhöhung der Stimmung des Reichstages beitrug.

Beim Kapitel „Reichsversicherungsamt“ kam man auf die Kritik des Abg. Antrick (soz.) gegen die Mißstände im Krankenhauswesen zurück, wobei die Abgg. Hermes und Fischbeck (d.-fr.) sich vergebens abmühten, die Wirthschaft der Berliner Stadtverwaltung weizzuwaschen. Am 12. März kam bei diesem Kapitel der Abg. Stadthagen auf das Vertrauensärztesystem der Berufsgenossenschaften und auf den Fall Blasius zurück, befragt darüber, daß Dr. Sprengler von der Beleidigungsklage freigesprochen sei (siehe S. 106 des „Corr.-Bl.“) und griff von Neuem die Entschädigungsfestsetzungen des Reichsversicherungsamtes für die Berufsgenossenschaftsvorsitzenden an, während Abg. Zubeil beim Militäretat eine Reihe von Mißständen in der Spandauer Pulverfabrik zur Sprache brachte, und Abg. Südekum (soz.) die schwarzen Listen der kaiserlichen Bersten der Kritik des Reichstages unterbreitete.

Beim Justizetat schnitt der Abg. Wassermann die Frage des Bauhandwerkerchutzes an; nach der Erklärung des Staatssekretärs Rieberding wird eine diesbezügliche Vorlage bald dem Reichstage zugehen. Beim Postetat rügte Abg. Singer die niedrige Entlohnung der weiblichen Markenverkäuferinnen, die bei neun- bis zehnstündigem Dienst täglich 2 Lohn erhalten und nach einer neueren Verfügung für sonntäglichen Dienst nicht mehr bezahlt werden sollen. Der Poststaatssekretär Kraetke stellte eine Erhöhung und Bezahlung der sonntäglichen Stunden in Aussicht.

Von einer systematischen Ausgestaltung des Arbeiterschutzes wissen die „Hamb. Nachr.“ zu berichten. Darnach sollen gegenwärtig im Reichsamt des Innern Erwägungen über die Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen auf unter dieselben bisher noch nicht fallende Gewerbszweige stattfinden. Ein Entwurf über die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie ist bereits in legislatorischer Behandlung. Im Reichsamt des Innern werde weiter eine Einbeziehung der Hausindustrie in den Arbeiterschutz geplant. Vorläufig wolle man die Heimarbeit in der Zigarrenindustrie in dieser Beziehung den Fabriken gleichstellen oder annähern. Man würde diese Neuerung, da die Gewerbeordnung dem Bundesrath

das Recht zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie gewährt, auf dem Verwaltungswege durchsetzen können, wie diese Ausdehnung ja auch anfänglich überhaupt geplant war. Wenn man wegen der Einführung des Kinderschutzes in der Hausindustrie den Weg der Gesetzgebung beschritten habe, so liege dies nur daran, daß wegen Einbeziehung der eigenen Kinder der Unternehmer in diesen Schutz eine Aenderung der Gewerbeordnung notwendig ist. Außerdem werde im Reichsamt des Innern ein umfassendes Vorgehen betreffs des Ausschlusses von Arbeiterinnen von gesundheits-schädlichen Beschäftigungsarten erwogen. Schon jetzt gewähre die Gewerbeordnung Handhaben zu einem solchen Vorgehen, und es seien auch im Laufe der Jahre manche Verfügungen in dieser Richtung ergangen. In nächster Zeit wolle man aber auf diesem Gebiete noch eingreifender als bisher vorgehen.

Nach den Schutzverordnungen für Gastwirthsgewerken, Gummiarbeiter und Arbeiter in Zuckerraffinerien sind unsere Erwartungen trotz des reklamatorischen Tones dieser offiziellen Ankündigung keineswegs hoch gespannt. Auch die neueste Bundesrathsverordnung, betr. Fristverlängerung der Ausnahmen vom § 136 der Gewerbeordnung für den Bergbau in Preußen, Baden u. Elsaß-Lothringen, athmet nur den Geist der Industriellen.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hielt am 13. März ihre letzte Sitzung ab, um den Fragebogen für die Erhebungen über das Fleischer-gewerbe endgültig festzustellen. Ferner sollen die Erhebungen über die Arbeitszeit der im Fuhrwerksgewerbe und in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen vorbereitet werden. Am 1. April übernimmt die neue Abtheilung des kaiserlichen statistischen Amtes ihre Funktionen. Ueber die Personalien dieser Abtheilung, die aus sechs Mitgliedern des Bundesraths und sechs Reichstagsabgeordneten bestehen soll, ist noch nichts bekannt geworden.

Von der weiblichen Fabrikinspektion. Die Arbeiterschutzes-Agitationsvorträge einiger Fabrikaufsichts-beamtinnen liegen den Stimmulungen schwer im Magen und es wird auf den Aerger der Scharmacher sicherlich keine kalmierende Wirkung ausüben, wenn sie erfahren, wie der badische Fabrikinspektor Wörrißhofer diese Vortragstätigkeit lobt. Der Genannte hat der badischen Assistentin folgendes Zeugniß ausgestellt:

„Es kann ausgesprochen werden, daß Frl. v. Nidthofen die Erwartungen, die man auf Grund ihres glänzend bestandenen Doktorexamens von ihr hegte, auch in der Praxis vollkommen gerechtfertigt hat. Außer den Betrieben mit ausschließlicher Verwendung von Arbeiterinnen ist ihr noch die Ueberwachung der Zigarrenfabriken und die Beforgung der zahlreichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere die auf die Prüfung der Arbeitsordnungen bezüglichen Korrespondenzen und die sich auf die Reue-genehmigung der Zigarrenfabriker beziehenden Arbeiten übertragen worden. Die Gesamtzahl der von Frl. Dr. v. Nidthofen vorgenommenen Revisionen betrug 557. Bei allen diesen Arbeiten bewies sie eben so viel Ver-ständniß wie Bestimmtheit und Takt. Ihre Vorträge waren kurz und den Gegenstand erschöpfend. In der letzten Zeit hat sie auch die männlichen Beamten durch ihr verständiges Eingreifen wesentlich unterstützt. Ihre Art zu reden habe nach Mittheilung der **Arbeiterpresse** sogleich die Arbeiterinnen gewonnen. Die großherzogliche Fabrikinspektion schließt sich diesem **Urtheil der genannten Presse vollkommen an.**“

In sächsischen Landtage waren die Fabrikinspektions-debatten in früheren Jahren stets Höhepunkte der Verhandlungen. Das ist anders geworden, seit die Arbeiter-klassen auf Grund des Wahlrechtsgesetzes von der

Vertretung in diesem Dreiklassenparlament ausgeschlossen ist. Wenn jetzt von bürgerlicher Seite Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht vorgebracht werden, so geschieht es sicherlich in der Absicht, die Inspektion unternehmer-freundlicher, d. h. wirkungsloser zu gestalten. Vor Kurzem fragte der Abgeordnete Dr. Vogel an, wie es komme, daß in anderen Bundesstaaten mit der weiblichen Inspektion bessere Erfahrungen gemacht wurden als in Sachsen und ob etwa die angestellten Damen ihrer Auf-gabe nicht gewachsen seien. Die Verlegenheit des Ministers v. Meisch steuerte sich dadurch, daß ein anderer Abgeordneter die Summe von M. 2000 für alle Damen viel zu niedrig fand. Das gab Herr v. Meisch auch zu; er bezeichnete aber das bisherige System für ein Ex-periment, für welches Zweck er vorläufig nicht mehr fordern wolle. In Sachsen probirt man's halt anders, als in den übrigen Staaten. Die Regierungen, denen ernstlich an der Sammlung von Erfahrungen lag, haben zunächst ein oder zwei vollbesoldete Beamtinnen angestellt und sie an den Fabrikrevisionen theilnehmen lassen. Gar bald stellten sich zwischen den Beamtinnen und Arbeiterinnen gute Beziehungen ein und die Praxis der Ersteren kam der Gewerbeaufsicht ganz wesentlich zu Gute. In Sachsen subventioniert man einige Damen mit dem Auftrage, sich von Arbeiterinnen besuchen zu lassen und wundert sich dann, daß die anderwärts ge-machten günstigen Erfahrungen sich nicht einstellen wollen. Und dann gefallen die sächsischen Bundesbevollmächtigten im Reichstage sich in sittlicher Entrüstung, wenn die sächsische Art der Arbeiterschutzesförderung als illoyal ge-brandmarkt wird.

Fußangeln für Unterstützungsvereine. Aus Leipzig wird berichtet, daß das Aufsichtsamt für das private Versicherungswesen in Berlin an die Verwaltung der Städte, in welchen Verbände gemeinnütziger Natur ihren Sitz haben, das Ersuchen gerichtet hat, Erhebungen darüber anzustellen, inwieweit diese Verbände, wenn sie auch nur ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, als Versicherungsgesellschaften zu betrachten und unter das Gesetz vom 12. Mai 1901 zu stellen sind. Es kommen dort Verbände wie die der Handlungsgehilfen u. c. in Frage. Diese bisher auf ihr staatsrechtliches Re-nommée nicht wenig stolzen Verbände würden dann ja an eigenen Leibe erfahren, was von offiziellen Minister-erklärungen zu halten ist. Die Gewerkschaften haben mit solchen Maßregeln längst gerechnet und werden sie zu-rückweisen, wo sie ihnen Schwierigkeiten bereiten.

Statistik und Volkswirthschaft.

Die schwedische Arbeitsstatistik.

In Nummer 40 unseres Blattes vom 7. Oktober 1901 haben wir ein kurzes Resumé der bisher in Schweden gepflogenen arbeitsstatistischen Untersuchungen gegeben. Wir haben dort besonders darauf hin-gewiesen, daß die ganze Organisation der schwedischen Arbeitsstatistik noch eine viel zu lose Form hätte, um auch nur die minimalsten Ansprüche zu befriedigen, die man an einen so durchaus wichtigen Faktor des heutigen Staatswesens zu stellen berechtigt ist. In diesen letzten Wochen ist nun ein weiterer Schritt gethan worden, der nur mit Freuden begrüßt werden kann. Der Reichstag hat beschlossen, einen Leiter der Untersuchungen mit Kr. 4500 Gehalt budgetmäßig einzusetzen. Derselbe führt den Titel „erster Aktuar“ und übernimmt die Leitung der arbeitsstatistischen Aufgaben im Kommerzkollegium.

Der Regierungsantrag war bedeutend weit-gehender, indem derselbe die Einsetzung eines arbeits-statistischen Amtes, eine selbstständige Institution also schaffen wollte, wodurch die bisher provisorischen

Untersuchungen, die gleichzeitig auch nur Spezialuntersuchungen waren, aufhören würden.

Das ging jedoch dem Klassenstaatsparlament Schwedens zu weit, aber man einigte sich schließlich um eine Reservation des Abgeordneten S. v. Friesen, die nur den Gehalt des Leiters der Untersuchungen in das laufende Budget eingestellt haben wollte, die Mittel zu den Untersuchungen selbst aber wie bisher vom Reichstage auf Extrabudget bewilligen will, und zwar für das Jahr 1903 mit Kr. 15 000. Bisher sind nur Kr. 10 000 pro Jahr dazu veranschlagt gewesen — auf Extrabudget.

Ein kleiner Rückblick auf die Geschichte der schwedischen Arbeitsstatistik dürfte von Interesse sein. 1893 erließ der Reichstag an die Regierung ein Schreiben, worin Erhebungen über die Frage selbst und Vorschläge zu einer Arbeitsstatistik gefordert wurden. Erst 1896 kam die Regierung dieser Forderung nach, indem sie einen diesbezüglichen Antrag einbrachte, welcher jedoch vom Reichstage abgelehnt wurde. Der Reichstag fand sich aber veranlaßt, Kr. 10 000 auf Extrabudget zu bewilligen, damit versuchsweise eine Untersuchung der Bäckerei vorgenommen werden konnte. Diese wurde dann auch im Jahre 1897 in's Werk gesetzt, 1898 folgte die Tabakindustrie und 1899—1900 die Metallindustrie, soweit sie zur Großindustrie gehört, die sogenannten mechanischen Werkstätten. Der übrige Theil dieser Industrie kommt zur Untersuchung 1901—1902 ein und ist bis dato noch nicht abgeschlossen. Dieses System hat nun große Blüten. In erster Linie kommt in Betracht, daß der Reichstag, da die Bewilligung der Mittel auf Extrabudget erfolgt, zu jeder Zeit von einer Weiterbewilligung absehen kann, wodurch allerdings die bisherigen Untersuchungen den größten Theil ihres Werthes verlieren und höchstens noch den historischen Werth behalten würden. Aber gerade diese Seite der Sache ist es, die den Reichstag diesmal bewogen zu haben scheint, dem Vorschlage der Regierung Folge zu leisten. In der ersten Kammer sagte der Abgeordnete Kränkel ganz naiv: „Eine fortlaufende Arbeitsstatistik wäre das Beste, um den oft unwarhen Angaben der Agitatoren (11) zu begegnen. Aber sie muß auf Extrabudget geordnet werden, damit der Reichstag sie immer in der Hand behält!“

Das also ist des Pudels Kern, weshalb der Ausschuß, der die Regierungsvorlage zu prüfen hatte, dieselbe ablehnte mit der vielsagenden Scheinmotivierung: „man hätte noch zu wenig Erfahrung“. In der zweiten Kammer wurde die Debatte äußerst interessant. Der Finanzminister, Graf Wachtmeister, äußerte u. A., seitdem er auf die „ehrenreichen Traditionen der schwedischen Statistik hingewiesen, daß in dem neuen Jahrhundert die Arbeiterfrage mehr und mehr eine dominierende wird und eine größere Rolle als irgend eine andere Frage, sowohl in- als außerhalb der gesetzgebenden Korporationen zu spielen berufen ist.“

Große Worte am Ministertisch sind aber auch in Schweden nichts Seltenes, und man thut immer gut, denselben nicht allzuviel Gewicht beizulegen. Ein weiterer großer Mangel der bisherigen Untersuchungen ist auch der, daß sie Spezialuntersuchungen sind, die sich jedesmal mit einem bestimmten Beruf resp. Industriezweig beschäftigen. Hierdurch veralten sie in kurzer Zeit, da die Verhältnisse mit jedem Tage sich verändern. Der Zivilminister, von Krusenstjerna, wies auch in der Debatte in der zweiten Kammer darauf hin, daß es gelte, zuverlässiges Material über die Lage in allen Berufen, und eine klare Uebersicht über die Lage innerhalb der gesamten industriellen Welt

zu gewinnen. Man müsse bedenken, daß wir nicht nur in dem Zeichen des Verkehrs, sondern auch in dem der Arbeiterfrage stehen. Bei der Abstimmung stimmte die erste Kammer gegen die Forderung der Regierung und nahm den Ausschußantrag, d. h., Alles wie bisher zu lassen, mit 75 gegen 39 Stimmen an. Die zweite Kammer dagegen stimmte mit 110 gegen 88 Stimmen für die Reservation Friesens, die bei der später erfolgten gemeinschaftlichen Abstimmung der beiden Kammern, mit 223 gegen 137 angenommen wurde. Ein kleiner Fortschritt ist also erzielt, indem wenigstens ein ständiger Leiter der Untersuchungen angestellt wird und die Mittel für das nächste Jahr um Kr. 5000 für die Untersuchung erhöht wurden. Auf diesem Grunde läßt sich weiter bauen; hoffen wir, daß die schwedische Arbeitsstatistik bald auch ein eigenes Amt erhält und somit zu einer anerkannten Staatseinrichtung wird.

Erif Brunte.

Aus der deutschen Kriminalstatistik.

In den Jahren 1895—1900 wurden von deutschen Gerichten rechtskräftig an Personen verurtheilt

wegen	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Gewerbeordnungsvergehen:						
§ 146 ¹ (Truckvergehen).....	122	66	96	116	78	82
§ 146 ² (Jugend- und Arbeiterinnen-schub, Badenpersonal-schub).....	837	985	944	933	1080	1049
§ 146 ³ (Kennzeichnung von Arbeitsbüchern).....	14	6	8	7	7	11
§ 146 a (Sonntagsruhevergehen)	6723	8178	7823	6856	5993	6018
§ 147 (Konzessionsvergehen und Vergehen gegen Sicherheitsanordnungen).....	8399	9233	10585	10680	10497	10006
§ 153 (Streitvergehen).....	93	252	254	208	176	195
Seemannsordnung:						
§§ 1 ¹ (Entlaufen v. Schiffscaputen)	245	271	369	377	491	729
§§ 84, 86—92, 94 (Vergehen gegen die Schiffsdiskiplin).....	51	56	92	90	88	102
Krankenversicherungs-gesetz:						
§ 82 (Hinterziehung von Beiträgen, Zuvielanzahlung von Beiträgen, Ausschluß der Beitragszahlung d. Vertrag etc.)	94	90	79	72	67	53
§ 82 b (Hinterzieh. abgezogener Beiträge).....	231	188	151	162	104	138
Invalidenversicherungs-gesetz:						
§§ 147—151 (Ausschl. der Beitragszahl. d. Vertrag, Zuvielanzahlung, Vorenthalt. der Enttattungskarten, Kennzeichnung derselben etc.).....	278	269	306	260	284	286

Soziales.

Die achtkündige Arbeitszeit ist in der Kesselschmiede der Germania-Verf. wegen Mangels an Arbeit eingeführt worden. Diese Maßregel wurde den Arbeitern durch Anschlag bekannt gegeben. Wenn die Germania-Verf., anstatt Leute zu entlassen, die Arbeitszeit verkürzt, so kann man diesen vernünftigen Standpunkt nur gutheißen.

Heimathberechtigung. Es ist keine seltene Erscheinung, schreibt die „Basellandschaftl. Ztg.“, daß Ausländer ganz unbewußt heimathlos werden. So werden Deutsche, welche sich in der Schweiz niederlassen und die Bestimmung übersehen, wonach sie längstens im zehnten Jahre die Papiere erneuern müssen, heimathlos. Diese Fälle sind häufig. Die Schweiz weist solche Leute regelmäßig wieder nach Deutschland aus, wo sie aufgenommen werden müssen, aber auf's Neue das Bürgerrecht zu erwerben haben. Kein Deutscher in der Schweiz sollte die zehn Jahre verstreichen lassen, ohne die Papiere zu erneuern, ansonst wird er aus Deutschland ausgebürgert und die Schweiz weist ihn aus. Gerade gegenwärtig liegen wieder solche Fälle vor.

Aus der Arbeiterbewegung.

Den Achtstundentag für die englischen Bergleute

auf Anwegen zu erreichen, ist am 12. März im englischen Unterhause ein leider wieder vergeblicher neuer Versuch gemacht worden. Am 5. März war der Antrag auf die gesetzliche Einführung des Achtstundentages für Bergleute mit nur einer Stimme Mehrheit abgelehnt worden. Mit der Mehrheit stimmten auch zwei Vertreter einer reaktionären Bergarbeitergruppe, während die Vertreter der großen englischen Bergarbeiterorganisation die Antragsteller waren. Trotzdem schrieb der englische Korrespondent des „Vorwärts“ zu dem Vorgang: „Es war das Werk der Dummheit, des bornierten, neutralen Gewerkschaftswesens, das die Arbeiterorganisationen in erbärmliche, selbsttätige Sonderverbindungen verwandelt.“

Von dem Vertreter der großen Verbindung der Bergarbeiter, Rickard, wurde am 12. März dann der Antrag gestellt, für Leute unter 21 Jahren die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden festzusetzen. Wie gegen den ersten Antrag, so waren auch gegen diesen Vorschlag hauptsächlich die Vertreter der Bergleute von Northumberland und Durham, Fenwick und Wilson. Der Antragsteller hatte, um deren Stimmen zu gewinnen, seine Forderungen wesentlich eingeschränkt, immerhin wäre die Reform noch Tausenden von jungen Leuten zu Gute gekommen. Der Antrag wurde mit 224 gegen 158 Stimmen abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit sei angeführt, daß seit dem Jahre 1800 die Kinderarbeit in den Bergwerken nicht weniger denn 53 mal das Parlament direkt oder indirekt beschäftigt hat. Aber noch heute besteht der schmachvolle Zustand weiter, daß, während ein großer Theil der Erwachsenen in den Bergwerken nicht länger als sieben Stunden arbeitet, Knaben im Alter von 13 bis 16 Jahren neun, zehn und noch mehr Stunden beschäftigt werden.

Diese Abstimmlungen werden auf dem diesjährigen englischen Trade Unionskongresse hoffentlich zu einer Erörterung mit reinigender Wirkung führen. Die Mehrheit nicht bloß der englischen Bergleute, sondern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Englands überhaupt sieht längst auf dem Boden einer gesetzlichen Arbeiterschuttpolitik und sie wird sich die Seitenprünge einiger reaktionärer Arbeiterführer jetzt, nachdem durch sie die Interessen der Arbeiter direkt geschädigt worden sind, nicht länger gefallen lassen.

Die Mehrheit der englischen Bergarbeiter hat seit lange die Haltung bekämpft, welche die Bergleute von Northumberland und Durham in der Frage des gesetzlichen Achtstundentages einnehmen. Es ist deren Vertretern auf den internationalen Bergarbeiterkongressen deutlich gesagt, daß es ein verwerflicher Egoismus ist, wenn diese Bergarbeiter nur sieben Stunden arbeiten und die jugendlichen Arbeiter zehn Stunden und länger in der Grube schuften lassen. Für diese Haltung einer reaktionären Gruppe der Bergarbeiter aber die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Englands verantwortlich zu machen, ist gerade so „geistreich“, als wenn man in Deutschland die Gewerkschaften verantwortlich machen wollte für die Haltung des Gewerkschaftsführers Dr. Max Hirsch bei der Verhandlung über den Streik der Berliner Strassenbahner im preussischen Abgeordnetenhaus.

Der „Vorwärts“ läßt sich weiter von seinem englischen Korrespondenten über diesen Gegenstand einen Bericht senden, der mit der folgenden Einleitung beginnt:

„Es ist höchste Zeit, daß man in Deutschland die Ansichten über das englische Gewerkschaftswesen einer Revision unterzieht, denn es

hat nicht nur den politischen Klassenkampf ersticht, sondern es droht auch den wirtschaftlichen Klassenkampf unmöglich zu machen. Je genauer man die neuere Geschichte der englischen Arbeiter untersucht, desto klarer wird es, daß der Trades-Unionismus die Arbeiter theilt und veruneinigt und den Kulturfortschritt hemmt.“

Der gute Mann scheint ebenso schlecht über die englischen Gewerkschaften und ihre Stellung zur Frage des Arbeiterschutzes, wie über die Beurtheilung der ersteren in deutschen Gewerkschaftskreisen unterrichtet zu sein und seine deplazierten Mahnungen werden dadurch nicht zutreffender, daß sich der „Vorwärts“ zu ihrer uneingeschränkten Verbreitung hergiebt. Die englischen Gewerkschaftskongresse sind in zahllosen Plattformen für den weitgehenden gesetzlichen Schutz der Arbeiter eingetreten und insbesondere haben sie seit Jahren den Achtstundentag für die Bergarbeiter gefordert. Sie haben selbst Riesenkämpfe um die Verkürzung der Arbeitszeit geführt und praktisch geleistet, was zu leisten möglich war. Sollen die deutschen Gewerkschaften über das, was sie mit den englischen Trades-Unions eint, ihre Ansichten revidieren, so könnte dies nur zum Nachtheil der Gewerkschaftsfrage sein.

Was uns von den englischen Arbeitern trennt, das ist der Weg, politischen Forderungen Geltung zu verschaffen, politische Rechte zu vertreten. Während die englischen Arbeiter dies durch den Einfluß ihrer Wahlstimmen auf bürgerliche Parteien zu erreichen glauben, haben die deutschen Arbeiter sich eine unabhängige Arbeiterpartei geschaffen. Ueber diese Meinungsverschiedenheiten hat aber in deutschen Gewerkschaftskreisen niemals Unklarheit geherrscht und noch weniger erfreute sich die politische Taktik der englischen Arbeiter bei uns irgend welcher Sympathien. Der „Vorwärts“ wird also selbst einsehen müssen, wie deplaziert seine Mahnung ist. Weit unzutreffender ist aber der angeblich aus der Geschichte der englischen Arbeiter abgeleitete Vorwurf, daß der Trades-Unionismus die Arbeiter theile und veruneinigt und den Kulturfortschritt hemme. Diese Anklage, an die Adresse der deutschen Arbeiter gerichtet, besagt nichts Anderes, als daß das Gewerkschaftswesen reaktionär, arbeiterfeindlich und deshalb über Bord zu werfen sei. Aber das gerade Gegenteil davon ist richtig. Die Gewerkschaftsbewegung aller Länder, vor Allem aber Englands, hat es verstanden, die in zahlreiche Parteien und politische und religiöse Gruppen zerrissene Masse der Arbeiter auf dem Boden reiner Arbeiterinteressen zu vereinigen, sie zu gut gefügigen Schlachtlinien zu organisieren. Die Gewerkschaften haben weiter den Kulturfortschritt in England in weit höherem Maße gefördert, als alle politischen Parteien zusammen. Oder will man die hohe soziale Stellung der englischen Arbeit dem Wirken der Tory- oder Wighs-Parteien zuschreiben? Die Trades-Unions haben die Arbeiter der Verelendung und Verhinderung entrissen, haben sie zu einem Achtung gebietenden Faktor in der Gegenwart gemacht, der selbst die herrschende Unternehmerklasse zwingt, mit ihm die Arbeitsbedingungen auf Jahre hinaus zu vereinbaren.

Nur in Einem haben sie sich unzureichend erwiesen, in der nachdrücklichen Vertretung politischer Aufgaben. Ueberall, wo sie dieselbe in die eigene Hand nahmen, in England, Amerika, Frankreich — da versagt ihre Kraft und sie werden zum Spielball gut organisierter politischer Parteien. Die deutschen und die meisten festländischen Gewerkschaften haben deshalb diese Aufgaben besonderen Arbeiterparteien überlassen und die günstigen Erfahrungen können sie in dieser Arbeitstheilung nur bestärken.

Die ganze Argumentation des englischen „Vorwärts“-Korrespondenten läuft auf den Fehlschluß hinaus, den englischen Trades-Unionismus zu verdammen, weil der englische Arbeiter für eine unabhängige Arbeiterpolitik noch nicht empfänglich genug ist. Wer würde in Deutschland die Gewerkschaften verantwortlich machen, wenn infolge gelodeter Parteiverhältnisse ein Arbeiterwahlkreis verloren geht? Es kann gar nicht die Aufgabe des Trades-Unionismus sein, eine Arbeiterpartei aus dem Boden zu stampfen; mithin ist derselbe auch nicht verantwortlich für das Fehlen einer solchen. Er würde erst dann dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn Trades-Unions als solche eine in der Entwicklung begriffene unabhängige Arbeiterpartei bekämpfen würden.

Auch in England ist eine Arbeiterpartei in der Bildung begriffen. Vielleicht trägt das taktische Mißgeschick der englischen Arbeiterpolitiker, insbesondere derjenigen ausgeprägt sozialistischer Richtung, die Schuld, wenn diese Partei so geringe Fortschritte macht. Die deutschen Arbeiter können die englische Arbeiterpartei nicht über den Kanal hinüber scharfmachen; sie können nur erwarten, daß das Fehlschlagen aller bisherigen politischen Taktik ihnen den Weg zu einer machtvollen Arbeiterpartei zeigt.

Die gewerkschaftliche Organisation der englischen Arbeiter hat aber ihren Siegeszug über den ganzen Erdball angetreten und ihre Erfolge liegen so klar zu Tage, daß man denen, die hiergegen immer noch protestieren und revidieren möchten, dringend empfehlen muß, das große Buch der Geschichte der Arbeit aller Länder eingehender zu studieren und ihre Kenntnisse einer Revision zu unterziehen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Freie Vereinigung der Gärtner (Sitz Hamburg) hat soeben eine besondere Agitationsnummer ihres Fachorgans herausgegeben, deren vorzüglicher Inhalt wohl geeignet ist, die Propaganda unter den Gärtnern für eine zielbewußte gewerkschaftliche Organisation zu fördern. Wir empfehlen dieselbe der möglichsten Verbreitung durch die Kartelle.

Der Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter wendet sich an das Reichsversicherungsamt mit dem Ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften nicht von den Führer-Verufsgenossenschaften mißbraucht werden und daß insbesondere jeder Wagen mit einem festen und sicheren Aufsitz und mit sicher wirkenden Bremsen ausgerüstet ist.

Die Urabstimmung im Portefeuilleverband über die dem Anschluß an die Generalkommission vorausgehende Statutenänderung im Sinne des Frankfurter Einigungsbeschlusses hatte deren Annahme mit 1569 gegen 192 Stimmen von 2279 Mitgliedern zur Folge. Dagegen wurde weiterhin noch mit 1308 gegen 275 Stimmen der Antrag einer Bevollmächtigten-Konferenz zu Offenbach angenommen: das abgeänderte Statut nicht eher in Kraft treten zu lassen, bis auch der Buchbinderverband eine entsprechende Statutenänderung vorgenommen hat. Es bleibt demnach abzuwarten, ob der Vorstand des Buchbinderverbandes seinen Einspruch gegen die Aufnahme des Portefeuilleverbandes seitens der Generalkommission zurückzieht.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen veröffentlichte vor Kurzem eine Denkschrift, gerichtet an den Bundesrath und Reichstag, die die Arbeiterschutzforderungen der deutschen Schneider an die Gesetzgebung, besonders auch gegenüber den

Schäden der Heimarbeit eingehend begründet. Dieser Denkschrift ist jetzt ein Anhang beigegeben, enthaltend die Ergebnisse sozialstatistischer Erhebungen über die Lage der Schneider und Schneiderinnen. Wir möchten die Aufmerksamkeit aller Gewerkschaftskreise auf diese höchst lehrreiche und für die Heimarbeiterschutz-Agitation unentbehrliche Schrift lenken, deren besondere Besprechung wir uns noch vorbehalten.

Der Verband der Steinarbeiter veranstaltete im Januar eine Arbeitslosenzählung, an welcher sich aus 119 Orten 5882 Steinarbeiter betheiligten. Davon waren 2111 Mann im Laufe des Monats arbeitlos gewesen, oder 36,08 pZt. Diese haben insgesammt 26 020 Tage Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, trifft somit im Durchschnitt auf den Einzelnen 12,32 Tage. Mit beschränkter Arbeitszeit waren von den Bezählten 1251 Mann beschäftigt, welche einen Arbeitsverlust von zusammen 14 694 Stunden pro Woche hatten. Das macht für den Einzelnen 11,74 Stunden oder rund zwei Stunden pro Tag. Im Dezember waren von oben genannter Zahl 1641 Kollegen durch Arbeitslosigkeit betroffen oder 28 pZt. Diese waren 18 600 Tage ohne Beschäftigung, es treffen auf jeden arbeitslosen Kollegen im Durchschnitt 11½ Tage. Außerdem waren von den Bezählten 368 Mann 5399 Tage krank. Organisiert sind von den an der Zählung Betheiligten 4929 Kollegen oder 84,22 pZt. Aus den Fragebogen geht hervor, daß die Granitarbeiter durchweg beschäftigt sind. Die Arbeitslosen rekrutieren sich aus den Sandsteingebieten, bezw. aus den Betrieben der Groß- und Mittelstädte. Die statistische Zusammenstellung erfolgt, nachdem das Material der vier Monate, in welchen die Zählung vorgenommen wird, eingegangen ist.

Die monatliche Arbeitslosenzählung im Verband der Töpfer ergab für Monat Februar 1742 arbeitslose Ofenseger, 26 Werkstubenarbeiter und vier Scheibentöpfer. Gegen den Monat Januar bei den Ofensegern ein Mehr von 206, bei den Werkstubenarbeitern ein Weniger von zwölf, Scheibentöpfer einer weniger. 109 Orte haben Berichte eingekandt, 35 fehlen. An 43 Orten waren keine Arbeitslosen resp. kein Wechsel. In sechs Orten arbeiteten die Werkstubenarbeiter mit verkürzter Arbeitszeit.

Lohnbewegungen und Streiks.

Von der Glasarbeiter-Aussperrung. Noch immer sind gegen 80 Glasarbeiter vom Ring der deutschen Flaschenfabrikanten dauernd von der Arbeit ausgesperrt. Darunter sind 77 Verheirathete, welche zusammen rund 200 Kinder nebst Frauen zu ernähren haben. Das sind die Opfer eines haßerfüllten, unverdönllichen Unternehmertums, das Rache nimmt für das Eintreten der Arbeiter zur Wahrung ihrer heiligsten Menschenrechte. Arbeiter Deutschlands! Unterstützt Eure ausgesperrten Genossen und ihre darbenenden Familien nach Kräften. Wenn Jeder von Euch an jedem Lohnstag nur einen kleinen Beitrag spendet, dann wird der Anschlag der Feinde jeder Organisation auf die Existenz dieser braven Mitkämpfer zu Schanden werden.

In Christiania sind 75 Schuhmacher, welche sich weigerten, mit einem bekannten „Forecher“ zusammen zu arbeiten, von dem Fabrikar ausgesperrt. Da der Werkführer — ein Deutscher — versucht, in Deutschland Ersatz zu holen, ersuchen wir unsere Arbeiter, ihren nordischen Kollegen nicht in den Rücken zu fallen. Die Arbeiterorganisationen, Kartelle und Arbeiterpresse werden ersucht, die nöthige Aufklärung hierüber zu verbreiten.

konstatierte, daß von 1000 schwangeren Frauen, welche bei ihrer Arbeit mit Blei beschäftigt waren, 609 Fehlgeburten hatten. Weiter wurde konstatiert, daß diejenigen Frauen, welche, nachdem sie ihre gefährliche Profession aufgegeben hatten, gesunde Kinder zur Welt brachten. So wird der Fall einer Frau zitiert, welche, nachdem sie fünf Fehlgeburten gehabt hatte und schließlich ihre Profession aufgab, doch noch einem gesunden Kinde das Leben gab.

In England, bei den Töpfern von Staffordshire, wurde schon längst konstatiert, daß die Sterblichkeit der kleinen Kinder eine furchtbar starke sei; hier war das Verhältnis der Todesfälle durch Auszehrung oder durch Gehirnkrankheiten etwa viermal stärker, als im übrigen Theile von England, und die Todesfälle durch Konvulsionen zweimal stärker. Ähnliche Resultate sind hier in dem Frauen-Hospital von Salpêtrière und in dem Spital von Bicêtre bei Paris konstatiert worden.

Schon am 23. Dezember 1881 veröffentlichte der Rath für öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege des Seine-Departements eine Liste der Industrien, in welchen das Blei verarbeitet wird und welche als besonders gefährlich zu betrachten sind. Es sind dies die Fabriken von Bleiweiß, Bleigelb und Mennige, dann die Professionen der Maler für Bauten, Wagen und kolorierten Möbeln, die Ritter, die Abreiber, die Farbenbrenner, die Fabriken für Zinnasche, die Zinngießer, die Gießer für emaillierten Thon, die Fayence- oder Steingutarbeiter, die Arbeiter in Emailfabriken, die Gießer von Blei und seinen Verbindungen, die Farbenhändler und Farbenreiber, die Schriftgießer, die Buchdrucker, die Polierer von Spiegeln und Bilderrahmen, die Arbeiter in Kristallfabriken und die Kristallschneider, die Kupferschmiede und Mechaniker, die Ablöther von Blechbüchsen, die Patronenmacher, die Zurichter von Haaren, Häuten und auch Spitzen (bei Verwendung von Blei-Acutat und Bleiweiß), die Fabriken von Wachsbeden, glazierten Papieren, Tapeten, bleihaltigen Feuerschwämmen usw., in welchen man mit Blei und seine Verbindungen umgeht.

In den Werken des Dr. Gayet, über „Industrielle Hygiene“, befinden sich nicht weniger als 111 verschiedene Professionen resp. Spezialitäten aufgeführt, in welchen mehr oder minder bleihaltige Substanzen zur Verwendung kommen. Außer den Namen der betreffenden Professionen giebt diese umfangreiche Tabelle auch Auskunft über die Arbeit oder Operation, durch welche sich die Betreffenden besonders der Vergiftung aussetzen, dann über die Art und Weise, wie das Gift auftritt und in den Organismus eindringt; schließlich giebt noch eine Rubrik Auskunft über die Natur der giftigen Substanz.

Ueber die Zahl der ersten Erkrankungen infolge von Bleivergiftung unterrichten verschiedene Tabellen, indessen liefern dieselben kein klares Bild von den Verheerungen, welche diese Vergiftungen anrichten, weil viele an Bleivergiftung Leidende in den Hospitälern nur für die bestimmte Krankheit behandelt werden, welche gerade bei ihnen zum Ausbruch kommt, wie Lungenschwindsucht, Herzkrankheiten, Nierenentzündungen usw., ohne daß die Ursache davon, die Bleivergiftung, erwähnt wird; selbst wenn der Tod eintritt, so erfolgt im Todenschein keine Erwähnung von der Bleivergiftung. Es ist also erklärlich, daß die unter diesen Umständen angelegten Statistiken sehr große Lücken aufweisen. Eine solche, welche einer Arbeit des Herrn Dr. Armand-Gautier entnommen ist, liefert immerhin für die Jahre 1804—98 Zahlen, welche leider bedeutend genug sind. Von 1804 bis 1898 zeigte sich eine fortwährende Abnahme der Fälle; nachstehend geben wir nur die Zahlen für die Jahre

1894 und 1898; obenan stehen natürlich die Maler. Wegen Bleivergiftung wurden also in den Pariser Hospitälern behandelt:

	1894	1898
Maler, Farbenreiber, Anstreicher ..	265	159
Bleiarbeiter	29	17
Verzinner und Kupferschmiede	11	2
Gießer	11	8
Lackierer	7	2
Arbeiter in Bleiweißfabriken	3	3
Buchdrucker	9	2
Haar-Abschneider	3	3
Glasarbeiter	8	—
Polierer	3	4
Schlosser	3	—
Hutmacher	—	1
Verschiedene	20	17

Von den Angehörigen verschiedener Professionen wurden in den fünf Jahren im Ganzen 117 in den Hospitälern behandelt; hierunter befanden sich u. A.: 4 Ziseleure, 8 Eisenleger, 5 Weißgerber, 20 Arbeitsleute verschiedener Professionen usw.

Die Behandlungszeit war ziemlich verschieden; am längsten war sie bei den Gießern, wo sie pro Jahr durchschnittlich 24½ Tage betrug, bei den Malern, Verzinnern und Bleiarbeitern 16 Tage, am geringsten bei den Kupferschmieden, 10 Tage.

Während der gleichen Periode, 1894—98, wurden 86 Todesfälle durch Bleivergiftung gemeldet. Hiervon fielen auf die Maler 43, Mechaniker, Bleiarbeiter, Klempner und Schriftgießer je 2, Buchdrucker, Dreher, Anstreicher und Kristallschneider je 1; in 31 Fällen war die Profession nicht mit angegeben.

In dem französischen Berichte wird auch eine ausführliche Tabelle über die Gesundheitschädlichkeit der Toppwaaren-Industrie veröffentlicht. Dieselbe bezieht sich auf die Fayence- und Porzellanfabriken des Distrikts von North-Stafford in England. Im Juli 1898 arbeiteten hier mit bleihaltigen Substanzen im Ganzen 223 männliche und 1580 weibliche Personen; von den Männern erkrankten im selben Jahre 152 (4,9 pSt.), von den Frauen und Mädchen aber 196 (12,4 pSt.). Das Ältern mit Farben forderte am meisten Opfer. Ueber das Alter dieser Arbeiter beiderlei Geschlechts heißt es, daß sich darunter 7 Knaben unter 13 Jahren befanden, dann 509 im Alter von 13 bis 18 Jahren, 2607 waren über 18 Jahre alt. Von den weiblichen Personen hatten 256 ein Alter von 13 bis 18 Jahren und 1324 ein solches über 18 Jahre. Während der Jahre 1896, 1897 und 1898 konstatierte man im Ganzen 1085 Erkrankungen durch Bleivergiftung (deren Anmeldung erst durch einen Akt von 1895 obligatorisch gemacht wurde). Unter den 1085 Erkrankten befanden sich 478 männlichen und 607 weiblichen Geschlechts. Unter ihnen zählte man während der drei Jahre 57 Knaben und 78 Mädchen von 13 bis 18 Jahren.

Hierauf liefert der französische Bericht eine ausführliche Beschreibung der hauptsächlichsten Industrien, in welchen das Blei zur Verwendung kommt. Zuerst wird die Gewinnung der bleihaltigen Minerale behandelt, dann die metallurgische Behandlung des Bleis, sowie die Läuterung und Entsilberung besprochen, weiter der Guß und das Walzen desselben, unter Anführung der Guß- und das Walzen Operationen und mit Rathschlägen über die Verbesserung der dazu bestimmten Einrichtungen. Unter den Industrien, welche das Blei direkt verarbeiten, werden vor Allem die der Blei- und Zinnarbeiter genannt, die, welche die Zinkdächer legen und mit den verschiedenen Kanalisationsleitungen aus Blei für Gas usw. be-

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der internationale Textilarbeiterkongress wird bestimmt vom 1. bis 6. Juni cr. in der „Stadthalle“ in Zürich (Schweiz) stattfinden. Anträge sollen, wenn möglich, noch bis zum Ende dieses Monats an Emil Gagli, Zürich III, Neugasse 78, gesandt werden.

Der Schweizerische Gewerkschaftskongress, der am 29. bis event. 31. März in Bern stattfindet, wird sich mit folgender Tagesordnung beschäftigen:

1. Wahl des Bureaus.
2. Wahl einer Geschäftsprüfungskommission.
3. Festlegung der Tages- und Geschäftsordnung.
4. Vortrag des Genossen Greulich über die Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaften.
5. Bericht des Bundeskomitès:
 - a) des Sekretärs;
 - b) des Kassierers;
 - c) der Geschäftsprüfungskommission;
 - d) der Beschwerdekommision.
6. Anträge der Zentralvorstände und Sektionen.

Die irischen Trades-Unions halten Ostern dieses Jahres ihren neunten Kongress in Cork ab. Für den Kongress sind fünf Tage in Aussicht genommen.

Aus Unternehmerrkreisen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller erhebt in einer Eingabe an den Reichskanzler Einspruch gegen das Verlangen des deutschen Handelstags, als Vertretung des deutschen Handels und der Industrie anerkannt und zu Gesetzgebungsfragen gutachtlich gehört zu werden. Es ist der Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll, der den Zentralverband bei seinem Einspruche leitet. Er fürchtet, ins Hintergebränge zu gerathen und hat es doch wirklich nicht nöthig, da seine Vertreter in der Regierung selber sitzen.

Hygiene und Arbeiterschutz.

Ueber die industriellen Gifte.

I.

Die sehr lebhaftige Agitation, welche hier in Frankreich seit einiger Zeit für die Beseitigung des Bleiweiß und den Ersatz desselben durch Zinkweiß geführt wird, hat die allgemeine Aufmerksamkeit von Neuem auf die meistens schlechten hygienischen Verhältnisse in den Ateliers und Fabriken gelenkt, namentlich auf diejenigen, in welchen es sich um die Benutzung resp. Verarbeitung von Giften und giftigen Substanzen handelt.

Ein werthvolles Hülfsmittel wird hierbei den an dieser Agitation beteiligten Kreisen durch ein kürzlich von dem Arbeitsamt (Abtheilung des Handelsministeriums) herausgegebenes Buch geboten, welches die industriellen Gifte behandelt und überaus werthvolle Materialien enthält. Diese Studie wird auch namentlich den Gewerkschaften, welche sich um die Herbeiführung besserer hygienischer Verhältnisse bemühen, gewiß gute Dienste leisten.

In der Vorrede der Arbeit wird indirekt zugegeben, daß nach Schaffung des Gesetzes vom 12. Juni 1893, über die Hygiene und die Sicherheit der Arbeiter, bisher nicht viel für die Durchführung desselben geschehen sei; am 10. März 1894 wurde nur ein allgemeines Reglement erlassen, außerdem, am 29. Juni 1895, ein Dekret über die Fabrikation des Schweinfurter Grün; alle sonst nothwendigen besonderen Reglements befinden sich noch in der Ausarbeitung.

Am 11. Dezember 1900 bildete der jetzige Handelsminister, zur Beschleunigung der Sache, eine

Kommission für industrielle Hygiene, welche mit der Ausarbeitung der auf die gesundheitschädlichen Industrien bezüglichen Reglements beauftragt ist, vor Allem für diejenigen, in welchen die „industriellen Gifte“, wie Blei, Arsenik, Quecksilber usw., Verheerungen anrichten.

Nach Anführung der zutreffenden wichtigsten Vorbeugungsmaßregeln, wird darauf hingewiesen, daß die Resultate aller Vorschriften, außer denen über die Ventilationseinrichtungen, absolut von dem guten Willen und der Einsicht der in Frage kommenden Arbeiter abhängig sind und daß die Mitarbeit der Letzteren am Werke des Gesetzgebers dringend nothwendig ist. Es wird dann aber auch anerkannt, daß die Gewerkschaften häufig ein Verlangen nach Arbeiten, wie die vorliegende, ausgedrückt hätten.

Der größere Theil der Arbeit ist der Behandlung der einzelnen Gifte gewidmet und zeigt zwölf Hauptabschnitte; ein jeder derselben enthält fünf Kapitel. Im ersten sind die giftigen Substanzen der betreffenden Art mit ihren verschiedenen Verbindungen aufgezählt; das zweite Kapitel bespricht die Wege der Aufnahme und der Ausscheidung der Gifte; das dritte die medizinischen Formen der betreffenden professionellen Vergiftungen; im vierten befindet sich eine Aufzählung aller der Professionen, in welchen das betreffende Gift zur Verwendung kommt; das fünfte Kapitel enthält schließlich der Prophylaxis der Vergiftung. Am Schlusse der Arbeit ist dann noch der Text der Gesetze und Reglements wiedergegeben, welche den Schutz der Arbeiter im Auge haben. Den französischen Texten sind diejenigen der hauptsächlichsten industriellen Länder beigelegt.

Die Gifte kommen in folgender Reihenfolge zur Behandlung: Blei, Kupfer, Zink, Quecksilber; Arsenik und Phosphor; Benzol, Nitrobenzol, Anilin, Petroleum, Theer, Terebinthin, Vanille, wohlriechende Essenzen und Oele, Hanf, Thee, Pikrinsäure, Holzgeist, Tabak; Schwefelverbindungen; Kohlenoxyd und Kohlenäure; dann Kohlenstoff und Milzbrandgift, womit häufig Felle, Häute und Thierhaare infiziert sind.

Die Bleivergiftungen werden am ausführlichsten behandelt, weil dieselben am meisten verbreitet sind. In sehr detaillirter Weise wird die schleichende Art der Vergiftung durch Blei behandelt und auf die Symptome derselben hingewiesen. Durch die Anwesenheit von Blei im menschlichen Organismus wird auch das Eindringen resp. die Entwidlung anderer Krankheiten und besonders der Schwindsucht erleichtert, wie auch Wunden bei diesen Kranken schwerer heilen und sich leicht komplizierter gestalten können. Nach einer Uebersicht bezüglich der Statistik von Hirt weisen die Arbeiter, welche das Eisen und Kupfer verarbeiten, nur 12 pSt. Schwindsüchtige auf, während das Verhältniß bei denen, welche dem Bleistaube ausgesetzt sind, 21 pSt. beträgt.

Das gleiche wird durch englische Statistiken bewiesen, nach welchen die Schwindsucht bei den dortigen Bergleuten, welche die Kohle und das Eisen fördern, ziemlich selten, in den Bleimineralen dagegen sehr verbreitet ist. Für die Nachkommenschaft bildet die Bleivergiftung eine erschreckende Gefahr. Es existieren hierüber seitens französischer Aerzte eine Anzahl von Statistiken. So konstatierte Constantin Paul, daß bei 123 Schwangerschaften, bei welchen nachgewiesen werden konnte, daß entweder der Vater oder die Mutter an Bleivergiftung litt, 64 Fehlgeburten vorliefen; in vier Fällen fand zu frühzeitige Entbindung statt, fünf Kinder wurden todtgeboren; in den noch übrigen 50 Fällen starben von den Kindern 20 schon im ersten Jahre. Ein anderer Arzt, Herr Jardieu,

schäftigt sind, dann die der Schleifer von Edelsteinen und die mit der Herstellung von Musikinstrumenten beschäftigten Arbeiter, schließlich die Schriftsetzer. So konstatierte der Fabrik-Inspektor in Lemberg, in einem Atelier von 40 Personen, daß der Staub der Schriftfäden 16 pZt. Blei enthalte. Gegenstände, welche sich in einer Höhe von zwei bis fünf Metern plaziert befanden, enthielten noch 0,37 resp. 0,24 pZt. Blei in ihrer Staubdecke. In den Berliner Buchdruckereien (inkl. Staatsdruckerei) seien ähnliche Feststellungen gemacht worden; durchschnittlich enthalte der Staub in den Buchdruckereien 1,6 pZt. Blei. Auch eine Broschüre des Dr. Choquet über die professionelle Hygiene der Schriftsetzer und die den Letzteren empfohlenen Vorsichtsmaßregeln wird erwähnt.

Die Liste der Industrien, in welchen Bleiverbindungen zur Verarbeitung kommen resp. eine Rolle spielen und von welchen eine jede eingehend behandelt wird, ist eine ziemlich bedeutende. Hierunter befinden sich zunächst die Fabriken von Bleiweiß und Bleigelb, dann die Gewerbe der Farbenreiber, Maler und Abreiber, die Industrie der Zeichner von Stickerien auf Stoffen, die Fabrikation der Spitzen, die Industrien, in welchen der Kitt zur Verwendung kommt: Heizer, Mechaniker, Kupferschmiede, Glaser, die Lackierer, die Kunstschlerei (das Firnißen, das Abreiben), die Industrie der Firze und lackierten Leder, die Fabrikation von Tapeten, der Porzellan- (Glacé-) Starren, der kolorierten Kartons, der farbigen Stifte etc., dann die keramische Chromolithographie, die Töpferei, das Emaillieren auf Steingut (Fayence) und auf Metallen, die Kristallfabriken, diejenigen für Akkumulatoren, für chemische Kohlen, die Zink-Metallurgie, die Arbeit auf den Jaquard-Webstühlen, die Bäder und Konditoren, die Unterhaltung der telegraphischen Säulen, die Fabriken für Feuerschwamm, die Spinnereien, die Kleiderkonfektion, die Fabrikation der Kartons auf der Maschine und schließlich die Fabrikation von künstlichen Blumen.

Das fünfte Kapitel dieser Abtheilung, über die Prophylaxis der Bleivergiftungen, enthält viele nützliche Rathschläge.

Nach dem Blei wird das Kupfer in dem Berichte behandelt. Die Gesundheitschädlichkeit dieses Metalles ist eine weniger ernste. Die Möglichkeit einer Vergiftung durch Kupfer, so heißt es, sei nicht bewiesen. Die hierüber früher verbreiteten irrthümlichen Ansichten hätten durch eine bedeutende Anzahl von Ärzten und Chemikern eine Widerlegung erfahren; immerhin werden Maßregeln angerathen, um das Eindringen des Kupferstaubes in den Organismus der Kupfer verarbeitenden Personen möglichst zu verringern, schon, weil im Kupfer sehr häufig Theilchen von anderen Metallen, wie Blei usw., enthalten sind. Wie sehr das Kupfer in den Organismus dringt, kann man daran erkennen, daß man die Skelette von Kupferschmieden, auf welche man bei der Verlegung des Kirchhofes vom Dorfe Durfort (in Südfrankreich) stieß, an ihrer grünen Farbe erkannte. Die meisten Einwohner dieses Dorfes beschäftigen sich nämlich mit der Kupferschmiederei; schon seit mehreren Jahrhunderten ist dem so. Für die Zähne wird das Kupfer als schädlich erklärt und promptes Reinigen derselben anempfohlen, weil das Kupfer zerfetzend auf den Zahn-Weinstein und die Glasur der Zähne wirke. Außerdem wird diesen Arbeitern, wie auch denen, welche der Bleivergiftung usw. ausgesetzt sind, das Einnehmen der Mahlzeiten außerhalb der Werkstätten und das Ablegen der Arbeitskleider hierbei anempfohlen.

Sinsichtlich der geringen Gefährlichkeit des Zink für den menschlichen Organismus wird, wie beim

Kupfer, erklärt, daß man von einer Vergiftung durch Zink nicht reden könne. Die an Thieren mit Zinkstaub gemachten Versuche, für welche man diesen Staub mit dem Futter vermischt, hatten für die Thiere keine schädlichen Folgen. Nur an den Tagen, wo viel gegossen wird, kommen zahlreiche Erkrankungen durch Vergiftung vor, indessen, heißt es in dem Berichte, sind diese Fälle auf das Vorhandensein von anderen schädlichen Metallen oder Substanzen im Zink zurückzuführen; es sind dies: Kadmium, Blei, Arsenik und Antimon. (Schluß folgt.)

Ungenügender Schutz gegen Milzbrandvergiftung.

Als am 3. Februar dieses Jahres der Abgeordnete Südekum im Reichstage die Mängel der Milzbrandverordnung (Verordnung betreffend Desinfektion ausländischer Thierhaare usw.) zur Sprache brachte und die Ausdehnung der Desinfektion auf das gesamte in- und ausländische Arbeitsmaterial an Thierhaaren, Häuten und Abfällen forderte, wobei er sich auf ein reiches Thatfachenmaterial der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten stützte, da erwiderte ihm ein Geheimrath vom Reichsgesundheitsamt, daß es nicht angehe, solch' tief einschneidende Vorschriften zu erlassen und daß übrigens das Reichsgesundheitsamt forgesetzt mit der Prüfung zuverlässiger Desinfektionsverfahren beschäftigt sei. Während die maßgebenden Reichsbehörden, die bei vorhandener oder eingebildeter Viehseuchengefahr nicht rasch genug die einschneidendsten Grenzsperrmaßregeln erlassen können, um den agrarischen Viehstand zu schützen, Jahre lang sich über die Ausdehnung bereits vorhandener Schutzmaßnahmen für Arbeiter die Köpfe zerbrechen, tritt die Milzbrandgefahr immer deutlicher hervor. Bezirke, in denen vor zwei bis drei Jahren kein einziger Milzbrandfall mehr vorkam, weisen jetzt wieder eine Mehrzahl von Fällen, darunter solche mit tödtlichem Ausgange, auf, und es zeigen sich bei der Untersuchung dieser Fälle Mifftände von solch' trasser Art, daß man sich blos darüber wundern kann, daß nicht mehr Menschenleben dieser furchtbaren Seuchenverschleppung zum Opfer fallen.

Im neuesten bayerischen Berichtsband der bayerischen Gewerbe-Inspektoren berichtet der mittelfränkische Beamte (Nürnberg) Folgendes:

„Im Berichtsjahre (1901) sind im Aufsichtsbezirke wieder vier Milzbrandkrankungen, davon drei mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, und zwar zwei Fälle, wovon einer mit tödtlichem Ausgange, bei Bearbeitung angeblich einheimischer Vorsten, und zwei Fälle mit tödtlichem Ausgange bei Verarbeitung von Ziegenhaaren. Es ist daraus ersichtlich, daß es nothwendig ist, auch die Ziegenhaare der Desinfektionspflicht zu unterwerfen und ist dies für die Stadt Nürnberg durch ortspolizeiliche Vorschrift auch bereits geschehen und zwar unter einziger Zulassung von strömendem Wasserdampf als Desinfektionsmittel. Es läßt sich aber auch aus dem Berichtsjahre neuerdings vorgekommenen Erkrankungen an Milzbrand die Lehre ziehen, daß das bloße Kochen ein zu unsicheres Desinfektionsmittel darstellt und daß nur der Erfaß desselben durch strömenden Wasserdampf eine größere Gewähr für eine wirksame Verhütung von Milzbrandfällen bietet.

Die in der mittelfränkischen Pinselfabrikation vorgekommenen Milzbrandfälle boten Veranlassung zu wiederholter Besichtigung der Mehrzahl der im Aufsichtsbezirke vorhandenen Pinselfabrikationen und es

zeigte sich, daß die größere Zahl der Verstöße* gegen die Bundesrathsverordnung vom 28. Januar 1899 zum Theile formaler Natur, aber zum Theil auch geeignet waren, schwere Bedenken in sanitärer Hinsicht zu erwecken, und es bot die strenge Durchführung der Bundesrathsverordnung um so mehr Schwierigkeiten, als viele dieser Gewerbetreibenden, hauptsächlich die kleinen unter ihnen, ihr Handwerk in den alten, beengten und für einen den Vorschriften entsprechenden Betrieb ganz ungeeigneten Gebäuden schon seit vielen Jahren in der gleichen Weise ausüben und andererseits gerade diese kleinen Unternehmer infolge ihrer schwächeren wirtschaftlichen Existenz durch die theilweise kostspieligen Auflagen, welche gemacht werden mußten, am härtesten betroffen werden.

Dagegen kann nicht eindringlich genug Stellung genommen werden gegen die in der Stadt Dinkelsbühl beobachtete Sitte, nicht desinfizierte Borsten den Arbeitern zur Vorbereitung für die Desinfektion mit nach Hause zu geben; es muß dies umso mehr Bedenken erregen, wenn man in Betracht zieht, wie beschränkt die Wohn- und Schlafräume, in welchen diese Arbeiten zu Hause vorgenommen werden, oft sind und wie häufig es an den nöthigen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Kleidung und Reinlichkeit mangelt. Dazu kommt die häufige schlechte Beschaffenheit der Fußböden, welche mit ihren Ritzen und Fugen selbst bei größter Reinlichkeit geradezu eine Ablagerungsstätte für mit Milzbrandsporen infizierte Borstenabfälle werden können; es ist deshalb bei der bekannten Lebensfähigkeit der Milzbrandsporen erklärlich, wenn auch ohne direkte Veranlassung doch eine Milzbrand-erkrankung vorkommen kann, selbst wenn schon längere Zeit verdächtiges Material nicht mehr zur Verarbeitung kam. Gegen diese Heimarbeit wurde daher unter Anrufung polizeilicher Hilfe vorgegangen und scheint dieselbe nun auch, soweit sich dies durch Umfragen bei Unternehmern und Arbeitern feststellen ließ, aufgehört zu haben. Bedenklich erschien ferner die Aufstellung des Desinfektionsstockstoffs und des Trodenofens für desinfizierte Waare zusammen in einem Raume, wie dies in der Stadt Dinkelsbühl in einzelnen Betrieben angetroffen wurde; als ganz unzulässig und mit den Vorschriften des Bundesraths in direktem Widerspruche stehend, mußte aber das Bündeln der Rohwaare in diesem Raume abgestellt werden. Ueber die Zulässigkeit der gemeinsamen Aufstellung von Desinfektionsstockstoffs und Trodenofen in einem Raume eine Entscheidung herbeizuführen, wurde vorläufig unterlassen, da Aussicht besteht, daß durch Reichsgesetz nur noch die Desinfektion mittelst strömenden Wasserdampfes zugelassen wird, diese Einrichtungen alsdann von selbst ihre Bedeutung verlieren.

Das sind in der That geradezu unhaltbare Zustände in einer angeblich „geschützten“ Industrie, die der so viel gerühmten deutschen Gründlichkeit der Reglementierung gesundheitsschädlicher Verufe das denkbar schlechteste Zeugniß ausstellen. Nicht weniger als sechs Arten von Mängeln beden diese Mittheilungen des Münchberger Beamten auf: 1. das Fehlen jeder Desinfektion inländischen Materials; 2. das Fehlen der Desinfektion von Ziegenhaaren; 3. die mangelhafte Durchführung selbst der unzureichenden Vorschriften in nicht kapitalkräftigen Kleinbetrieben; 4. die Verschleppung undesinfizierten

Materials in die Hausindustrie; 5. die mangelnde Trennung des infizierten vom desinfizierten Material, bezw. der Arbeitsprozesse mit beiden, und 6. die Unzulänglichkeit der Desinfektion mittelst bloßen Abkochen. Rechnet man dazu die schon früher bekannten Mängel, wie die Nichtunterstellung der Gerbereien, Abdeckereien und Kürschnereien unter entsprechende Schutzvorschriften, die Mängel an Badegelegenheit, die Zulassung von Jugendlichen und Arbeiterinnen zur Vorbereitung undesinfizierten Materials und last not least den Mangel jeder gesetzlichen Arbeitszeitregelung, so ergibt sich, daß der Erfolg der Verordnung gleich Null ist, abgesehen vielleicht von der Durchführung einiger Reinlichkeitsvorschriften. — ja, daß dieselbe die gegenheilige Wirkung hat, die Arbeiter in eine trügerische und gefährliche Sicherheit einzuwiegen, in der sie annehmen, ihre Gesundheit sei in jeder Weise geschützt.

Wie nothwendig gerade die Berücksichtigung der wichtigsten Arbeiterforderung auf dem Gebiete der Milzbrandverhütung, nämlich der gesetzlichen Arbeitszeitregelung gewesen wäre, dafür erbringt der neueste unterfränkische Bericht einen eklatanten Beweis. Dieser Beamte berichtet: „In den Rohhaarspinnereien Kitzingens sind fünf Erkrankungen an Milzbrand — und zwar eine innere und vier äußere — vorgekommen. Die innere Erkrankung verlief tödtlich. Gegen das Vorjahr ist somit eine Verschlechterung eingetreten. — Die organisierten Arbeiter haben die Abkürzung der Arbeitszeit in den Rohhaarspinnereien Kitzingens erreicht.“ Und weiter: „Die Arbeiter bringen den Bestrebungen für gesundheitliche Verbesserungen wachsendes Verständnis und Interesse entgegen. Die aufklärende Thätigkeit, besonders der organisierten Arbeiter hat hierin schon Manches zum Besseren gewendet.“

So berichten bayerische Gewerbe-Inspektoren über die Mängel des staatlichen Gesundheitsschutzes, der für das liebe Vieh unserer Junker nichts, für die Arbeiter Alles zu wünschen übrig läßt, und über die hygienefördernde Wirksamkeit der Gewerkschaften. Worauf wartet die Reichsregierung noch, bis sie eine wirksame Bekämpfung der bössartigen Milzbrandgefahr einleitet? Etwa auf den Respekt der Milzbrandsporen vor inländischem Vieh oder auf die Einsicht der deutschen Agrarier, die, über den kleinsten Splinter irgend eines Auslandes sich entrüstend, niemals die haltendste Gefahr, die von ihrer eigenen Produktion ausgeht, sehen? Dann könnten die von vaterländischen Thierhaaren verfeuchten Arbeiter sich eher in Todesqualen winden, als auf diese junckerliche Zustimmung zu hoffen.

Die Frage der Milzbrandverhütung kann nur Arbeiterschutz, niemals aber Agrarerschutz sein. Macht die Reichsregierung nicht endlich Ernst mit einem wirklichen Arbeiterschutz, so werden die Arbeiter ihr die Verantwortung für jeden neuen Todesfall aufbürden, dessen Verhütung sie in geflüchteter Geringschätzung von Leben und Gesundheit der Arbeiter unterlassen hat!

Justiz.

Die Anmeldepflicht der Arbeiterssekretariate.
Am 17. März wurde von dem Landgericht in Weutben das Urtheil bezüglich der Strafen gefällt, welche der Arbeiterssekretär wegen Nichtanmeldung des Sekretariats subskribirt erhalten hatte. Obgleich der Staatsanwalt

* Verstöße gegen die Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Rohhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie von Bürsten- und Pinselmachereien kamen in nicht weniger als 40 Fällen vor.